



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 16. Oktober

Nr. 10/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“	938
--	-----

Wissenschaft und Forschung

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	939
Zweite Satzung zur Änderung der Zugangsprüfungsordnung	940
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	941
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	943
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	945
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	946
Dienstvereinbarung zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des landeseinheitlichen Systems zur Bibliotheksautomatisierung in den wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern	948

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	951
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Regionalen Schule“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 19. August 2012 – 212-3024-02 –

Die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Regionalen Schule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 26), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.3 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 5.4.4 wird Nummer 5.4.3.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 19. August 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 938

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 21. Mai 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 250) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weiterhin ist für die Zulassung in der Regel eine Berufspraxis von mindestens einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 für den Master-Fernstudiengang Integrative StadtLand-Entwicklung an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 31. Mai 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 1. Juni 2012.

Wismar, den 1. Juni 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 939

Zweite Satzung zur Änderung der Zugangsprüfungsordnung

Vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18) hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Zugangsprüfungsordnung vom 15. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 361), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design (Zugangsprüfungsordnung) vom 21. September 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma gestrichen und die Wörter „Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung“ durch die Wörter „University of Applied Sciences: Technology, Business and Design“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „wer“ wird ein Doppelpunkt eingefügt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Zugangsprüfung“ werden die Wörter „an einer Hochschule“ eingefügt.
 - bb) Das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Fakultäten bilden Prüfungskommissionen.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachbereiche“ jeweils durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „der Fachbereiche“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ und das Wort „Fachbereichsvertretern“ durch das Wort „Fakultätsvertretern“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom fachlich zuständigen Fakultätsrat für jeweils drei Jahre bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Dekans.“

5. In § 5 Absatz 2 wird nach dem Wort „bestimmt“ ein Doppelpunkt eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „Prüfungskommission des jeweiligen Fachbereichs“ durch die Wörter „jeweilige Prüfungskommission“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „wenn“ wird ein Doppelpunkt eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „durch“ wird ein Doppelpunkt eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 2 Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „aus“ wird ein Doppelpunkt eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 31. Mai 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 1. Juni 2012.

Wismar, den 1. Juni 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Oktober 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 367), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Process Automation der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Dezember 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die letzte Modulprüfung“ durch die Wörter „seine Modulprüfungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Master-Prüfung“ durch die Wörter „nach dem Regelprüfungsplan (Anlage 1)“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „innerhalb“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wiederholungsprüfungen sind nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens innerhalb des darauf folgenden Semesters abzulegen, sofern den Prüfungsteilnehmenden nicht wegen besonderer, von ihnen nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
6. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „aus dem im Studiengang hauptberuflich tätigen Personenkreis“ und nach dem Wort „und“ das Wort „die“ eingefügt.
7. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Darüber und über andere“ durch das Wort „Über“ ersetzt.
8. In § 24 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
9. In der Überschrift des Abschnittes Schlussbestimmungen wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „III“ ersetzt.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Kompetenzfeld Elektroenergietechnik wird die Angabe „M 17 Antriebstechnik II“ durch die Angabe „M 11 Regelungstechnik II“ ersetzt.
 - b) In der Zeile der Master-Thesis werden das Komma und die Angabe „1 Semester“ gestrichen.
11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.3 werden die Wörter „with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“)“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nach Nummer 7 werden die Wörter „Prof. Dr.-Ing. habil. Steffen Lochmann“ gestrichen.
12. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird keine Prüfungssprache explizit benannt, gilt als Prüfungssprache Deutsch.“
 - b) § 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In § 5 Nummer 2 wird die Angabe „(siehe Prüfungsordnung § 4 Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung)“ ersetzt.
 - d) § 9 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Informations- und Elektrotechnik ist ein erster berufsqua-

lizitierender Studienabschluss „Bachelor“ oder „Dipl.-Ing.“ bzw. „Dipl.-Ing. (FH)“ in einem Studiengang Elektrotechnik oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wurde durch den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss eine Anzahl von Credits kleiner 210 ECTS erreicht, so sind die fehlenden Credits im Rahmen eines vom Prüfungsausschuss zu genehmigenden individuellen Studienplans zu erbringen. Über entsprechende Ausnahmen zur Anerkennung adäquater Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

- e) In § 10 wird die Angabe „(abgekürzt „M. Eng.“)“ durch die Angabe „(M.Eng.)“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet diese Änderungssatzung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Studierende dies beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag gilt automatisch für die gleichzeitig erlassene Änderungssatzung zur Studienordnung und ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 31. Mai 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 1. Juni 2012.

Wismar, den 1. Juni 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 941

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Oktober 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 349), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia Engineering der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Dezember 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die letzte Modulprüfung“ durch die Wörter „seine Modulprüfungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Master-Prüfung“ durch die Wörter „nach dem Regelprüfungsplan (Anlage 1)“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „innerhalb“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wiederholungsprüfungen sind nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens innerhalb des darauf folgenden Semesters abzulegen, sofern den Prüfungsteilnehmenden nicht wegen besonderer, von ihnen nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
6. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „aus dem im Studiengang hauptberuflich tätigen Personenkreis“ und nach dem Wort „und“ das Wort „die“ eingefügt.

7. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Darüber und über andere“ durch das Wort „Über“ ersetzt.
8. In der Überschrift des Abschnittes Schlussbestimmungen wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „III“ ersetzt.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile M 04 werden die Wörter „Bildverarbeitung in der Medizin“ durch die Wörter „Human Resources and Multimedia Technologies“ ersetzt.
 - b) In der Zeile M 10 werden die Wörter „Sicherheitskritische Softwaresysteme“ durch die Wörter „Interaktive Lehr- und Lernsysteme“ ersetzt.
 - c) In der Zeile der Master-Thesis werden das Komma und die Angabe „1 Semester“ gestrichen.
 - d) Nach Zeile M 14 wird folgende Zeile M 15 angefügt:

„

M 15	Forschungsprojekt	SS und WS	1) / 2)	5
------	-------------------	-----------	---------	---

 “

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.3 werden die Wörter „with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 (as described in the section „Examinations and Grading“)) durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 werden die Wörter „Prof. Dr.-Ing. habil. Steffen Lochmann“ gestrichen.

11. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird keine Prüfungssprache explizit benannt, gilt als Prüfungssprache Deutsch.“
- b) § 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In § 5 Nummer 2 wird die Angabe „(siehe Prüfungsordnung § 4 Absatz 2)“ durch die Angabe „(§ 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung)“ ersetzt.

d) § 9 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Informations- und Elektrotechnik ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss „Bachelor“ oder „Dipl.-Ing.“ bzw. „Dipl.-Ing. (FH)“ in einem Studiengang Multimedia Engineering oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wurde durch den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss eine Anzahl von Credits kleiner 210 ECTS erreicht, so sind die fehlenden Credits im Rahmen eines vom Prüfungsausschuss zu genehmigenden individuellen Studienplans zu erbringen. Über entsprechende Ausnahmen zur Anerkennung adäquater Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

e) In § 10 wird die Angabe „(abgekürzt „M. Eng.“)“ durch die Angabe „(M.Eng.)“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 für den Master-Studiengang Multimedia Engineering an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet diese Änderungssatzung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Studierende dies beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag gilt automatisch für die gleichzeitig erlassene Änderungssatzung zur Studienordnung und ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 31. Mai 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 1. Juni 2012.

Wismar, den 1. Juni 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 943

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Oktober 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 313), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Dezember 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „letzte Modulprüfung“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bachelor-Prüfung“ durch die Wörter „nach dem Regelprüfungsplan (Anlage 1)“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wiederholungsprüfungen sind nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens innerhalb des darauf folgenden Semesters abzulegen, sofern den Prüfungsteilnehmenden nicht wegen besonderer, von ihnen nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „aus dem im Studiengang hauptberuflich tätigen Personenkreis“ und nach dem Wort „und“ das Wort „die“ eingefügt.

6. In der Überschrift des Abschnittes Schlussbestimmungen wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „III“ ersetzt.
7. In Anlage 2 werden nach Nummer 7 die Wörter „Prof. Dr.-Ing. habil. Steffen Lochmann“ gestrichen.
8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Nummer 2 wird die Angabe „(siehe Prüfungsordnung § 4 Absatz 1)“ durch die Angabe „(§ 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung)“ ersetzt.
 - b) In § 11 wird die Angabe „(abgekürzt „B. Eng.“)“ durch die Angabe „(B.Eng.)“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Studiengang Informations- und Elektrotechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet diese Änderungssatzung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Studierende dies beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag gilt automatisch für die gleichzeitig erlassene Änderungssatzung zur Studienordnung und ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 31. Mai 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 1. Juni 2012.

Wismar, den 1. Juni 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Multimediale Technik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediale Technik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Oktober 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 331), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Multimediale Technik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Dezember 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 4 wird die Angabe „§ 17 Absatz 6 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7 Nummer 4“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „letzte Modulprüfung“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bachelor-Prüfung“ durch die Wörter „nach dem Regelprüfungsplan (Anlage 1)“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wiederholungsprüfungen sind nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens innerhalb des darauf folgenden Semesters abzulegen, sofern den Prüfungsteilnehmenden nicht wegen besonderer, von ihnen nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
5. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „aus dem im Studiengang hauptberuflich tätigen Personenkreis“ und nach dem Wort „und“ das Wort „die“ eingefügt.
6. In der Überschrift des Abschnittes Schlussbestimmungen wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „III“ ersetzt.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Zeile M 27 wird durch folgende Zeile M 34 ersetzt:

„ M 34	User Interfaces										1) 2)	5			5	“
--------	-----------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----------	---	--	--	---	---

- b) Der Zeile M 28 wird folgende Zeile M 27 vorangestellt:

„ M 27	Künstliche Intelligenz		1) 2)	5	“
--------	------------------------	--	----------	---	---

- c) Die bisherige Zeile M 34 wird gestrichen.

8. In Anlage 2 werden nach Nummer 7 die Wörter „Prof. Dr.-Ing. habil. Steffen Lochmann“ gestrichen.
9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Nummer 2 wird die Angabe „(siehe Prüfungsordnung § 4 Absatz 1)“ durch die Angabe „(§ 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung)“ ersetzt.
 - b) In § 11 wird die Angabe „(abgekürzt „B. Eng.“)“ durch die Angabe „(B.Eng.)“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2012/2013 für den Bachelor-Studiengang Multimediatechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet diese Änderungssatzung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Studierende dies beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag gilt automatisch für die gleichzeitig erlassene Änderungssatzung zur Studienordnung und ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 31. Mai 2012 sowie der Genehmigung des Rektors vom 1. Juni 2012.

Wismar, den 1. Juni 2012

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 946

Dienstvereinbarung

zwischen

**dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

und

dem Hauptpersonalrat (K) beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

**zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des landeseinheitlichen Systems zur Bibliotheksautomatisierung
in den wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**

Auf Grundlage von § 66 in Verbindung mit §§ 68-70 des PersVG des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird Folgendes vereinbart:

I. Präambel

Diese Vereinbarung führt die Dienstvereinbarung zur Einführung des landeseinheitlichen Bibliotheksautomatisierungssystems PICA in den wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 8. September 1995 fort und gibt einen landesweiten Rahmen für zukünftige Systemerweiterungen vor. Damit wird kommenden Entwicklungen in der Informationstechnologie und im Bibliothekswesen Rechnung getragen.

1. Definitionen

Das System der landeseinheitlichen Bibliotheksautomatisierung besteht aus mehreren Funktionsmodulen und unterliegt einer dynamischen Entwicklung. Die Teilnahme Mecklenburg-Vorpommerns am Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) schafft den Rahmen für eine abgestimmte Automation, die Entwicklung neuartiger Bibliotheks- und Informationsdienstleistungen und die Förderung ihrer Anwendung. Durch koordinierte Datenerfassung und -verwaltung sowie Recherche im Rahmen eines einheitlichen Informationsmanagements werden optimale Informationsbeschaffung und -vermittlung und damit die Bereitstellung zuverlässiger und hochwertiger Dienstleistungen für den Bibliotheksbenutzer angestrebt.

2. Grundsätze

Die Vertragspartner sind sich bei Vertragsabschluss der Dienstvereinbarung darüber einig, dass

- die Weiterentwicklung des landeseinheitlichen Systems notwendige neue und bessere Dienstleistungen für die Nutzer auf wirtschaftliche Weise realisiert,
- das System der besseren Aufgabenbewältigung und Arbeitsgestaltung in den Bibliotheken dient
- und dessen Dynamik und Komplexität eine ständige Fort- und Weiterbildung erfordert,
- alle Belange des Datenschutzes gewahrt werden müssen.

Die Vertragspartner sind sich weiter einig, dass der Erfolg aller Maßnahmen von der Identifikation des Bibliothekspersonals mit den sich ständig ändernden Aufgaben und Arbeitsweisen in den wissenschaftlichen Bibliotheken abhängt. Dazu ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen,

den Bibliotheksleitungen, den Beschäftigten und den Personalvertretungen erforderlich.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt dem Hauptpersonalrat im Rahmen seiner Informationspflicht nach § 68 PersVG M-V alle für Betrieb und Weiterentwicklung des Systems relevanten Unterlagen zur Verfügung.

II. Geltungsbereich

Diese Rahmendienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich, deren Arbeitsvorgänge vom Betrieb und der Weiterentwicklung des landeseinheitlichen Bibliotheksautomatisierungssystems betroffen sind.

III. Allgemeine Regelungen

1. Zur Klärung wichtiger Fragen, die über den Rahmen einer örtlichen Regelung hinausgehen und unmittelbare Auswirkungen auf die Tätigkeit der betroffenen Beschäftigten haben, wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus je einem Vertreter des Ministeriums und des Hauptpersonalrats sowie je einem Vertreter der beteiligten Bibliotheken und der örtlichen Personalräte zusammensetzt.
2. Die versuchsweise Einführung neuer Funktionsmodule im Land oder an einzelnen Bibliotheken, die unmittelbare Auswirkungen auf die Tätigkeit der Beschäftigten hat, wird von der unter III. 1 benannten Arbeitsgruppe durch eine Pilotierung begleitet.
3. Vor und während der Einführung neuer Funktionsmodule informiert die Bibliotheksleitung alle Beschäftigten der Bibliothek in Veranstaltungen, an denen auch der Personalrat teilnimmt. Deren Ablauf wird von der Bibliotheksleitung im Benehmen mit dem zuständigen Personalrat geregelt. Die Möglichkeit zur zusätzlichen Herausgabe schriftlicher Informationen durch die Bibliotheksleitung ist örtlich zu prüfen und ebenfalls mit dem Personalrat abzustimmen.
4. Betrieb und Weiterentwicklung des landeseinheitlichen Systems der Bibliotheksautomatisierung stärken die Leistungsfä-

higkeit der wissenschaftlichen Bibliotheken und sind keine Instrumente zum Personalabbau. Werden durch die Weiterentwicklung Personalkapazitäten frei, so sind diese zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der bibliothekarischen Dienstleistungen zu nutzen.

5. Bei Umsetzung von Beschäftigten infolge der Weiterentwicklung des Systems sind den Beschäftigten Aufgabengebiete zu übertragen, die ihrem Qualifikationsniveau und der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit entsprechen. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden rechtzeitig eingeleitet. Die Beschäftigten erhalten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung; soweit es erforderlich ist, bietet die Dienststelle Gelegenheit zu Umschulungs- und/oder Fortbildungsmaßnahmen.
6. Der durch Schulungsmaßnahmen und während der Einführungs- und Umstellungsphase entstehende Mehraufwand an Personal soll nicht durch Mehrarbeit bzw. Überstunden der vorhandenen Beschäftigten gedeckt werden, sondern in den Dienststellen durch Prioritätensetzung, durch Einstellung von Hilfskräften oder andere personalwirtschaftliche Maßnahmen aufgefangen werden.
7. Betrieb und Weiterentwicklung des Verfahrens haben nicht zwingend Auswirkungen auf die bestehenden Regelungen über die tägliche Arbeitszeit. Ergeben sich in der Bibliothek neue Anforderungen, werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Rechte der Personalvertretung getroffen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Wahrung der Interessen der Teilzeitbeschäftigten.
8. Arbeitsplätze und Arbeitsorganisation sind so zu gestalten, dass die tarifvertraglichen Regelungen und die Rahmendienstvereinbarung eingehalten werden.

IV. Schulungen

1. Jeder mit dem System Beschäftigte muss befähigt sein, seine spezifischen Aufgaben zu erfüllen. Für vergleichbare Arbeit muss ein vergleichbarer Kenntnisstand bei den Beschäftigten in den Bibliotheken gewährleistet sein.
2. Die Bibliotheken stellen sicher, dass für die von der Weiterentwicklung des Systems betroffenen Beschäftigten Fortbildungsveranstaltungen nach gleicher Konzeption und mit gleicher Qualität durchgeführt werden.
3. Die Schulung der Beschäftigten wird von speziell ausgewählten und zentral geschulten Beschäftigten (Multiplikatoren) übernommen. Die Multiplikatoren sind hierfür im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben freizustellen.
4. Der Rahmenschulungsplan ist vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu erstellen und dem Hauptpersonalrat (K) zur Beteiligung vorzulegen. Spezielle Regelungen für die Aufgabenbereiche sowie die Festlegung der zu schulenden Beschäftigten werden von den betroffenen Dienststellen/Bibliotheken in Abstimmung mit den zuständigen Personalräten getroffen.

5. Allgemeine Regelungen über Schulungen:

- Die Multiplikatoren sollen in der Lage sein, ihr Fachwissen geordnet und in verständlicher Form weiterzugeben. Sie erhalten im Anschluss an die Ersts Schulung eine methodisch-didaktische Unterweisung, verbunden mit einer Übungs- und Festigungsphase.
 - Alle Beschäftigten erhalten eine Grunds Schulung sowie fortlaufende Schulungen am Arbeitsplatz zur Vertiefung und Aktualisierung. Ein allgemeiner Ablaufplan ist Bestandteil des Rahmenschulungsplanes. Dieser ist auf Grund der Erfahrungen bei der Einführung und Weiterentwicklung in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.
 - Die Schulungen erfolgen in der Regel während der Dienstzeit. Ausnahmen sind mit den zuständigen Personalräten abzustimmen. Auf die Interessen der Teilzeitbeschäftigten ist besondere Rücksicht zu nehmen.
6. Die Bibliotheken stellen für jeden Aufgabenbereich Ansprechpartner zur Klärung aktueller Probleme bereit.

V. Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten

1. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277, 278 f.), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle mittels personenbezogener Daten, die zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitung gespeichert werden, ist unzulässig.
3. Bei einem ausreichend begründeten Verdacht auf missbräuchliche Nutzung des Systems kann mit Zustimmung des zuständigen Personalrats und unter Heranziehung des zuständigen Datenschutzbeauftragten die gezielte Überprüfung personenbezogener Daten erfolgen.
4. Die Dienststellenleitung informiert den Personalrat, welche Maßnahmen zur Verhinderung einer Verhaltens- und Leistungskontrolle getroffen sind.
5. Die im lokalen Bibliothekssystem aus Gründen der Betriebs- und Verfahrenssicherheit vorhandenen Protokolldaten werden nicht für regelmäßige oder stichprobenartige personenbezogene Auswertungen herangezogen.
6. Die Struktur der Zugriffsberechtigungen zum System sowie deren Änderung wird dem zuständigen Personalrat zur Einsichtnahme vorgelegt. Hierbei sind auch diejenigen Personen aufzuführen, die berechtigt sind, die Zugriffsberechtigungen zu vergeben und/oder zu verändern. Der Personalrat ist berechtigt, die Struktur der Zugriffsberechtigungen zu prüfen. Die Zugriffsrechte der Mitarbeiter sind so zu vergeben, dass nur zu aufgabenbezogene Daten eingesehen werden können.

VI. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung zwischen dem Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Hauptpersonalrat (K) beim Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern zur Einführung des landeseinheitlichen Bibliotheksautomatisierungssystems PICA in den wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 8. September 1995 außer Kraft.
2. Diese Rahmendienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
3. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.
4. Es bleibt den Dienststellen und örtlichen Personalvertretungen unbenommen, zur Regelung einrichtungsspezifischer Probleme gesonderte Dienstvereinbarungen abzuschließen.

Schwerin, den 3.08.2012

Mathias Brodkorb

**Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Gabriele Schmidt

**Hauptpersonalrat (K) beim
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 10 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 2, 3, 4, 6, 7 und 11 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 5, 8 und 9 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L. ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist.

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „An der alten Feuerwehr“ Heringsdorf
b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 228 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt Sonderpädagogik oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Regionale Schule Neukloster
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.01.2013
d) ca. 355 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
3. a) Regionale Schule mit Grundschule Neuburg
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
d) ca. 325 Schülerinnen und Schüler,
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
4. a) 5. Regionale Schule mit Grundschule Rastow
b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.07.2013
d) ca. 263 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
5. a) Regionale Schule „Käthe Kollwitz“ Anklam
b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2013
d) ca. 240 Schülerinnen und Schüler,
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Gymnasiales Schulzentrum „Fritz Reuter“ Dömitz
- b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.07.2013
- d) ca. 828 Schülerinnen und Schüler,
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 15 eingruppiert sein.

7. a) Gymnasiales Schulzentrum „Fritz Reuter“ Dömitz
- b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
- c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.06.2013
- d) ca. 828 Schülerinnen und Schüler,
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sein.

8. a) Lilienthal-Gymnasium Anklam
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2013
- d) ca. 438 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 15 eingruppiert sein.

9. a) Schlossgymnasium Gützkow
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
- d) ca. 262 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

10. a) Berufliche Schule der Hansestadt Rostock für Wirtschaft
- b) Hansestadt Rostock
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 11.08.2013
- d) ca. 2300 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

11. a) Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin für Technik
- b) Landeshauptstadt Schwerin
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2013
- d) ca. 2500 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen und/oder für das Lehramt an Gymnasien und mind. in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sind.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 951

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben für die Abteilung im Berufsbildungswerk Greifswald

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburgisch-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert

sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Greifswald
Postfach 1240
17465 Greifswald

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Greifswald ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter/-in) für die Abteilung im Berufsbildungswerk Greifswald Pappelallee 2 BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern Greifswald in Greifswald, Hans-Beimler-Str. 7 17491 Greifswald	1. September 2012 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamts Greifswald	Beförderungsämtler sind regelmäßig zu durchlaufen

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt